

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 12

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Eine Zusammenstellung der Resultate der Schießübungen) der Wiederholungskurse der 12 Infanteriebataillone und des Schützenbataillons der VI. Division und der 3 Schützenbataillone 2, 3 und 4 im Jahr 1880 liegt vor uns. Die Zusammenstellung und Berechnung hat Herr Schützenmajor Ernst gemacht.

Wir entnehmen derselben

Präzision.

Distanz 225 m. stehend. Scheibe Nr. I.

Prozent.

Bataillon.	Kreis.	Mann.	Scheibe.
61	2	19	48
62	4	28	48
63	4	29	70
64	2	24	59
65	4	27	68
66	2	18	58
67	3	24	63
68	3	28	73
69	3	21	60
70	2	19	49
71	4	28	70
72	5	28	72
Schützenbat. VI	7	42	87
" II	12	47	85
" III	6	34	82
" VIII	6	36	81

Distanz 225 m. knieend. Distanz 300 m. liegend.

Scheibe Nr. I.

Scheibe Nr. III.

Prozent.

Prozent.

Bataill.	Kreis.	Mann.	Scheibe.	Kreis.	Mann.	Scheibe.
61	5	29	66	4	23	60
62	5	36	79	3	23	65
63	6	36	77	4	26	66
64	5	61	78	3	25	69
65	5	34	76	4	31	74
66	4	25	66	3	19	60
67	4	30	71	3	23	66
68	6	33	77	3	23	64
69	3	27	72	1	15	50
70	2	27	66	3	21	61
71	6	34	73	3	21	54
72	7	35	81	4	26	76
Schützenbat. VI	6	41	87	4	30	77
" III	9	44	86	7	39	82
" VIII	5	35	80	6	32	75

Distanz 150 m. knieend. Salvenfeuer. Gefechtsmäß. Schießen. Distanz 300 m. Scheibe Nr. V. Scheibe Nr. IV. Scheibe Nr. I, IV, V, VI, VII.

Prozent.

Bataillon.	Kreis.	Mann.	Scheibe.
61	52	42	27
62	55	45	24
63	57	49	30
64	51	46	36
65	58	53	39
66	56	44	27
67	54	41	28
68	49	53	33
69	51	38	30
70	54	48	24
71	47	40	27
72	59	48	30
Schützenbat. VI	64	72	55
" II	71	70	53
" III	70	61	?
" VIII	52	55	54

— Graubünden. Der bündnerische Offiziersverein hatte am 13. ds. eine ziemlich zahlreiche Versammlung, in welcher eine Reihe von Themen standen. Zuerst wurden die Vorstandswahlen erledigt. Der Vorstand besteht für dieses Vereinsjahr aus den Herren: Artilleriemajor Buan (Präsident), Major B. Reit (Vizepräsident), Hauptmann Jecklin (Aktuar) und Hauptmann Christoffel (Kassier). Die Frage des Anschlusses an den eidgenössischen Offiziersverein wurde auf eine nächste Sitzung verschoben. Allgemeiner Aufmerksamkeit erfreute sich das gelehrte Referat des Hrn. Artilleriehauptmanns Tschärner über den

Gebirgskrieg. Die Diskussion ergab eine Reihe von Anregungen, die sich auf größere oder kleinere freiwillige Reconnoisungen von Seite der Vereinsmitglieder bezogen. Definitive Beschlüsse wurden zwar diesfalls nicht gefaßt, doch soll die Sache im Auge behalten und diesfällige Vorbereitungen von Seite des Präsidiums zu Handen der nächsten Sitzung getroffen und vorgelegt werden. Der im Schoße des Verfaß mit gutem Vorbedacht ausgesprochene Grundsatz, daß man auch in obiger Beziehung mit dem Kleinen anfangen müsse, um das Größere erreichen zu können, hemmte manchen schönen, aber vielleicht etwas allzu füchigen Gedankenflug. Auf alle vorgekommenen Details können wir selbstverständlich nicht eingehen, wir konstatiren nur mit Vergnügen den militärischen Elan, welcher den Abend charakterisierte. Zum Schluß bemerkten wir mit Genugthuung, daß der schon früher aufgetauchte Gedanke betreffend Gründung einer Alten zugänglichen Vereinsbibliothek dieses Mal wenigstens in thesi realisiert wurde, indem eine aus den Hh. Hauptmann Jecklin, Hauptmann Christoffel und Lieutenant Brügger bestehende Kommission das Nächste vorzulegen und diesfälligen Bericht und Auftrag zu hinterbringen hat.

— († General Ed. Wolff), früher in neapolitanischen Diensten, ist in Sitten gestorben. Derselbe war ebenda 1808 geboren. Mit 19 Jahren trat er in das 3. Schweizerregiment. In den Kämpfen der Jahre 1848/49 in Neapel und Sizilien zeichnete er sich mehrfach durch Tapferkeit aus. Er wurde 1857 Oberst und 1859 Brigadegeneral. Nach Auflösung der Schweizerregimenter kehrte er in die Schweiz zurück und lebte in Sitten, wo er verschiedene bürgerliche Ehrenämter bekleidete. Sein Begräbnis fand am 6. Januar statt.

U n s l a n d.

Deutsches Reich. Aus Bielefeld wird uns geschildert: „Gestern fand in dieser Stadt für die in derselben wohnenden Reservisten die Frühjahrs-Kontrollversammlung statt *) (jährlich werden 2 Kontrollversammlungen abgehalten) und ist bei diesem Anlaß den Versammelten Theorie ertheilt worden über das Verhalten der Reservisten bei einer event. Mobilmachung, um rascher bei den resp. Kommandos einzutreffen u. eine Theorie, welche bei solchen Anlässen nie soll ertheilt werden sein, ein Umtand, der die Bevölkerung stützlich mache.“

Im Weltkrieg wurde bekannt gemacht, daß diejenigen Reservisten, welche geneigt wären, bei der aktiven Armee angestellt zu werden, sich bis zum 23. April 1. J. melden sollen. Bis zum genannten Termin sollen auch die Entlassungsgesuche aus der Wehrpflicht eingereicht werden.“

Wir irren wohl nicht in der Annahme, daß Deutschland alles aufliest, um event. so schnell wie möglich seine Armee mobilisieren zu können.

Deutschland. (Größere Truppen-Übungen im Jahre 1881.) Ein kaiserlicher Erlass sagt darüber:

1) Für das Garderegiment hat das Generalkommando desselben Vorschläge einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Flurbeschädigungen bestacht zu nehmen.

Das 4. Garde-Grenadierregiment Königin nimmt an den Übungen des 8. Armeekorps Theil.

2) Das 9. und 10. Armeekorps sollen — jedes für sich — große Herbstübungen:

Parade, Korpsmanöver und dreitägige Feldmanöver vor mir abhalten und zwar das 9. Armeekorps in Holstein; in Betracht der Zeit und des Ortes will ich näheren Vorschlägen entgegensehen.

Diese Armeekorps haben aus dem Beurlaubtenstande so viel Mannschaften einzurufen, daß die betreffenden Truppenheile mit der in den Friedensetats vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Übungen ausrücken können.

3) Die übrigen Armeekorps haben — soweit nicht aus Nummer 6 dieser Ordnung Abänderungen sich ergeben — die im Ab-

*) Bei uns Kontrollbereinigung.

schnitt I des Anhanges III der Verordnungen vom 17. Junt 1870 erwähnten Uebungen, jedoch mit der Maßgabe abzuhalten, daß die Brigadeübungen der Infanterie unter entsprechender Verkürzung der Regimentsübungen um zwei Tage behufs Exerzierens der Brigaden gegen einen markirten Feind in dem für die Periode a der Divisionsübungen ausgewählten Terrain zu verlängern sind, falls nicht die von den Brigaden benutzten Exerzierplätze zur ausreichenden Uebung des geschlechtsmäßigen Exerzierens im Terrain Gelegenheit geben. Auch können die erwähnten beiden Tage nach Ermessen der Generalkommandos zur Verlängerung der für die Periode a der Divisionsübungen vorgeschriebenen Feld- und Vorpostendienstübungen in gemischten Detachements benutzt werden, ohne daß dadurch aber die zuständigen Bivouakkompetenzen erhöht werden.

Diese Bestimmung ist auch für das Gardeskorps, 9. und 10. Armeekorps maßgebend.

4) Von der Zulieferung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen ist allgemein abzusehen.

5) Die kommandirenden Generale haben für diejenigen Tage der Periode a der Divisionsübungen, während welcher sie die betreffenden Divisionen inspizieren, die Idee für das Manöver auszugeben und dem markirten Feind die erforderliche Anweisung zufommen zu lassen.

6) Behufs Uebungen im Brigades- und Divisionsverbande sind in der Gegend von Konitz auf 16 Tage zusammenzuziehen:

das Pommersche Dragonerregiment Nr. 11
" Neumärkische " " 3 } zu 4 Eskadrons,
" 1. Brandenburg. " 2 }
das 2. Brandenburg. Dragonerregiment Nr. 12 } zu 5 Eskadrons,
" Posensche Ulanenregiment Nr. 10
" 2. Leib-Husarenregiment Nr. 2 zu 4 Eskadrons,
sowie eine Batterie der reitenden Abtheilung 1. Pommerschen Feld-Artillerieregiments Nr. 2.

Während der sechs letzten Tage findet ein Manöver gegen eine zweite Kavalleriedivision statt, welche aus dem Ostpreußischen Kürassierregiment Nr. 3,
" 1. Leib-Husarenregiment Nr. 1,
" Ostpreußischen Ulanenregiment Nr. 8,
" Pommerschen Husarenregiment (Blücher-sche Husaren) Nr. 5,
dem Westpreußischen Kürassierregiment Nr. 5,

Ulanenregiment Nr. 1, sowie einer Batterie der reitenden Abtheilung Ostpreußischen Feld-Artillerieregiments Nr. 1 zu formiren ist. Der Zusammensetzung dieser Division erfolgt nach Beendigung der Regimentsübungen, und zwar am Tage vor dem Zusammenstoß mit der zuerst erwähnten Division.

Während der Zeit des gemeinsamen Manövers beider Kavalleriedivisionen darf auf jeder Seite drei Mal je eine Brigade bivouakiren. Diese Bivouakkompetenz ist innerhalb der gemeinsamen Uebungszeit übertragungsfähig.

Nach Beendigung der gemeinsamen Uebung bleibt die zweite Kavalleriedivision noch weitere fünf Tage, einschließlich eines Ruhetages, behufs Abhaltung weiterer Uebungen versammelt.

In administrativer Beziehung haben die gedachten Divisionen von dem Generalkommando bzw. der Intendantur des 2. Armeekorps zu ressortieren.

7) Bei allen Uebungen ist in jeder Richtung auf möglichste Verringerung der Flurshäden Bedacht zu nehmen.

8) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger (Schützen) und Unteroffizierschulen im Terrain, sowie zu garnisonsewischen Felddienst-Uebungen mit gemischten Waffen werden den Generalkommandos, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Infanterie-Schulen durch das Kriegsministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden.

9) Bei dem Gardeskorps, 1., 3., 4., 5., 6. und 7. Armeekorps haben Kavallerie-Uebungskreisen nach der Instruktion vom 23. Januar 1879 stattzufinden.

10) Im Juli und August dieses Jahres soll bei Graudenz auf der Weltausstellung eine höhere Pontonier-Uebung in der Dauer von drei Wochen zur Ausführung kommen, an welcher je eine

Kompanie des Garde-Pionnierbataillons, des Pommerschen Pionnierbataillons Nr. 2, des Niederschlesischen Pionnierbataillons Nr. 5 und drei Kompanien des Schlesischen Pionnierbataillons Nr. 6 Theil nehmen.

11) Von den unter 1, 3 und 6 bezeichneten Uebungen müssen sämmtliche Truppen vor dem 28. September d. J. in die Garnisonorte zurückgekehrt sein.

Italien. (Die Militär-Kollegien und militärische Erziehung.) Es scheint, daß man in der italienischen Armee mit dem Resultate der militärischen Jugendziehung nicht ganz zufrieden ist. Der „Exercito“, indem er diese Frage bespricht, sagt: Es gibt zwei Mittel, um im Punkte der militärischen Jugendziehung das richtige Ziel zu erreichen: die Instruktion und die Education. Die erste liefert einen wissenschaftlich gebildeten Offizier, die zweite einen tapfern, disziplinirten und pflichtgetreuen Offizier. Bezuglich der ersten ist in Italien nichts zu tadeln, die zweite jedoch läßt manches zu wünschen übrig.

Man kann ein sehr intelligenter, sehr geistreicher Mann sein und doch aller militärischen Tugenden, alles militärischen Geistes ermangeln. Man kann ein hervorragender Mathematiker, ein tüchtiger Jurist und doch ein schlechter, undisziplinirter, untauglicher Soldat sein. Daraus erhebt, daß es bezüglich der Militär-Kollegien nicht genügt, den höheren Anforderungen unserer Zeit auf wissenschaftliche Bildung gerecht zu werden, man muß auch das streng militärische Element der Soldaten-Erziehung in vorzüglicher Weise kultiviren.

In Italien aber machen die Militär-Kollegien den Eindruck von Civil-Konviken, die durch Militärs dirigirt werden. Der Gedanke der Wissenschaft absorbiert dort alle Geister; man beschäftigt sich um Vielwissen mehr, als um Vielkönnen; die wissenschaftliche Instruktion ist dort demintriend. So kommt es, daß anstatt tüchtigen Militärs, anstatt Truppenoffiziere, anstatt Männer vom Schwerte, zumelst nur Doctrinärs, Männer der Katheder und der Feder in den Militär-Kollegien erzogen werden, die dem Heere trotz aller Intelligenz weit mehr schaden als nützen. Der Unterricht in den militärischen Reglements und Gesetzen, die Unterweisungen bezüglich der militärischen Disziplin und des militärischen Geistes gehören zu den seltensten und am oberflächlichsten betriebenen Lehrgegenständen. Die jungen Leute, obwohl sie keine exklusiv civile Ausbildung erhalten, werden doch nicht militärisch erzogen; sie sind bei ihrem Austritte weder das Eine noch das Andere ganz, jedenfalls aber nicht das, was von ihnen zu erwarten die Armee ein Recht hätte.

Es ist sohin evident, daß die Erziehungsprinzipien in diesen Militär-Kollegien trüge seien und deshalb sollte bei Seiten eine Umkehr auf diesem Wege angebahnt werden.

Sehr empfehlenswerth für Militärs: **Flanelle fixe,**

weiß und farbig,
für Unterleibchen und Flanellhemden mit Garantie, daß dieselbe beim Waschen nicht eingehet und nicht dicker wird.

Muster werben auf Verlangen franco zugesandt.

Joh. Gugolz, Wühre Nr. 9, Zürich.

Verlag der J. G. COTTA'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Die Staatswehr.

Wissenschaftliche Untersuchung der öffentlichen Wehrangelegenheiten

von

Gustav Ratzenhofer,

k. k. Hauptmann im Generalstabe.

8°. (XVI und) 332 Seiten. M. 7. —

Inhalt: Die Lehre vom Kampfe. Der Begriff der Staatswehr. Das Wehrsystem. Die Wehrinstitution. Die Wehrverfassung. Die Auswahl der Wehrpflichtigen. Die Rechtsstellung der Mitglieder der Staatswehr. Normale Wehrangelegenheiten von allgemeinem Interesse. Der Uebergang der Staatswehr in den Kriegszustand. Der Staat im Kriegszustande. Das Völkerrecht im Kriege. Die Rückkehr zu den Friedensverhältnissen. Der Austritt aus dem Verbande der Staatswehr. Die Versorgung der Hinterbliebenen des Berufsmilitärs. Die Wehrangelegenheiten im weiteren Verlaufe der Civilisation.